

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 20. Februar 2014

Nummer

05

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	113
Öffentliche Zustellungen.....	114
Öffentliche Zustellungen.....	115
Nettetal: 30. Änderung Satzung Benutzung Krankenkraftwagen	116
Satzung gem. BauGB Hinsbeck „Kopernikusstraße“	116
NetteBetrieb: Jahresabschluss 2012.....	120
Niederkrüchten: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2014	123
Auslegung Beteiligungsbericht	123
Schwalmtal: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2014	124
Bebauungsplan Wa/61 „Rösler-Siedlung“	124
Jahresabschluss 2011	125
Tönisvorst: Allgemeinverfügung Glasverbot Karneval.....	133
Viersen: Satzung Zusammensetzung u. Wahl Mitglieder Inter- grationsrat.....	139
Aufforderung Einreichung v. Wahlvorschlägen z. Wahl Integrations- rat 25.05.2014	141
Willich: Allgemeinverfügung Glasflaschenverbot Tulpensonntag Anrath	143
Sonstige: Jagdgenossenschaft Elmpt: Einladung 24.03.2014	144
Jagdgenossenschaft Elmpt: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung	145
Jagdgenossenschaft Lobberich: Auslegung Jagdpachtverteilungs- plan 2014/2015.....	145
Jagdgenossenschaft Lobberich: Haushaltssatzung 2014/2015	145
Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln: Auslegung Entwurf Haus- haltsplan 2014/2015 sowie Einladung 09.04.2014	146
Jagdgenossenschaft Waldniel: Einladung 25.03.2014.....	146
Jagdgenossenschaft Willich Bezirk I bis VI: Einladung 20.03.2014	147

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.10.2013 - Aktenzeichen 03260293051/es gegen:

Herrn
Sebastian Szarzec
Brunnenstr. 173
41069 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.02.2014

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 113

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.02.2014 - Aktenzeichen 03260301402/le gegen:

Herrn
Ralf Wilhelm Renkes
Hinkes Weißhof 24
47918 Tönisvorst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.02.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 114

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.02.2014 - Aktenzeichen 03280116199/mö gegen:

Herrn
Heinz-Werner Bornus
Konzenstr. 63
41063 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.02.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 114

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.02.2014 - Aktenzeichen 03260308563/li gegen:

Herrn
Slawomir Grzegorski
Listopapa 34
PL-88-300 MOGILNO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Roy Groteboer**, letzte bekannte Anschrift: **Van Heekstraat 2, 7462 NE Rijssen NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.02.2014** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 07.02.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Ndumba Sofia Nadina**, letzte bekannte Anschrift: **41747 Viersen, Konrad-Adenauer-Ring 52**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **10.02.2014** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann. Sie soll sich in der Türkei aufhalten.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.02.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Thoma-Wankum

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

30. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 14.03.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S.458/SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW S. 670), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches

Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW)

437,43 €

- b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches

Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW)

253,00 €

- c) Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)

168,98 €

- d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes

164,05 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 30. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 14.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 19.12.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 116

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung der Stadt Nettetal gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Stadtteil Hinsbeck "Kopernikusstraße"

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBI.NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, hat

der Rat der Stadt Nettetal am 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Im Südwesten des Stadtteils Hinsbeck soll im Bereich Neustraße eine Ortsabrundung erfolgen. Dazu soll eine bisher nicht einbezogene Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hinsbeck, Flur 14, Flurstück 518 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neustraße einbezogen werden. Es soll auf diesem Grundstücksteil ausschließlich eine Wohnbebauung mit höchstens zwei freistehenden Einzelhäusern oder ein Doppelhaus entstehen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Grenzen des Satzungsbereichs sind im Lageplan zur Satzung eindeutig dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Für den in § 2 festgelegten Bereich wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt, soweit nicht folgende weitergehende Einschränkungen berührt werden:

1. Auf dem Grundstück Gemarkung Hinsbeck, Flur 14, Flurstück 518 (teilweise) innerhalb des Satzungsbereiches „Kopernikusstraße“ ist eine Wohnbebauung mit bis zu zwei Einzelhäusern oder einem Doppelhaus zulässig.
2. Die Anzahl der Wohnungen ist je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte auf zwei begrenzt.
3. Zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und vorderer Gebäudefront ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.
4. Die Bebauungstiefe im Sinne des § 23 Abs. 4 BauNVO wird auf höchstens 12 m beschränkt.

§ 4 Ausgleichsmaßnahmen

Zur ökologischen Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild finden im Satzungsbereich bzw. an anderer Stelle im Stadtgebiet Nettetal folgende Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen statt:

Die nicht überbauten/versiegelten Flächen des Wohnbaugrundstücks/der Wohnbaugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und als solche dauerhaft zu unterhalten (Maßnahme zur Minderung des Eingriffs-Umfangs). Der verbleibende erforderliche Ausgleich wird in Form der Erhaltung und strukturellen Optimierung (Umbau des Artenspektrums hin

zu einem größeren Anteil heimischer Laubgehölze an der Gesamtzahl aller Bäume sowie Erhöhung des Anteils von Saumbiotopen an der insgesamt als Wald festgesetzten Fläche) einer 350 m² großen Teilfläche der Gesamtmaßnahme auf den Parzellen Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 31, Flurstücke 50 (4.556 m²), 53 (902 m²), 54 (2.364 m²), 55 (6.143 m²), 56, tlw. (2.400 m² von 10.070 m²), 124 (11.374 m²) sowie 144 (2.413 m²).

Näheres beschreibt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag als Anlage zur Satzung.

§ 5 Ver- und Entsorgung

Versorgungsleitungen für Wasser und Strom sind in der Kopernikusstraße vorhanden. Das häusliche Abwasser ist in den vorhandenen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

§ 6 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder in den östlich des Satzungsbereiches verlaufenden Graben einzuleiten. Für die Einleitung ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 01.10.2013 beschlossene Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Stadtteil Hinsbeck „Kopernikusstraße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

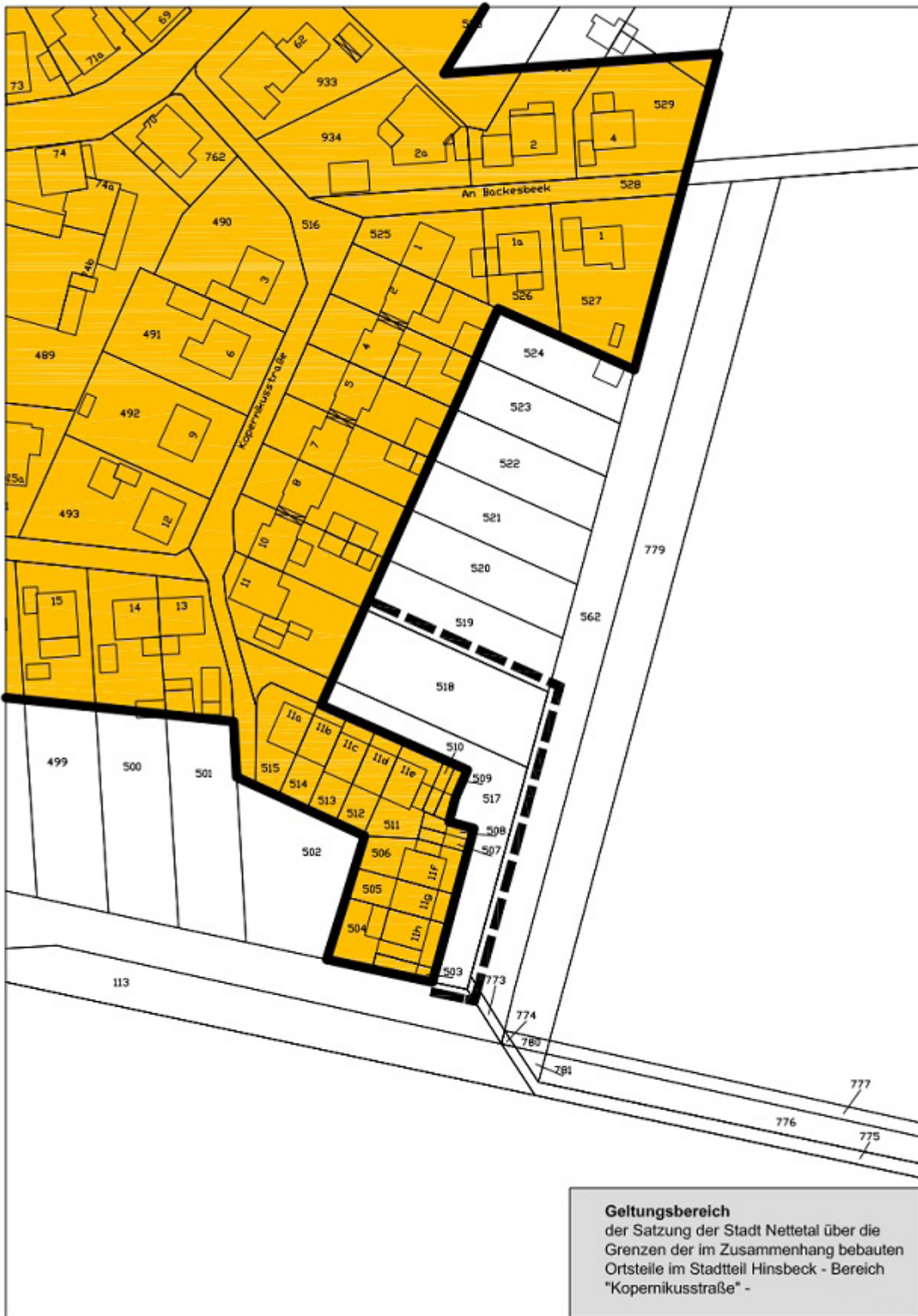
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 11.02.2014

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Der Jahresabschluss 2012 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2012 des NetteBetriebs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bilanz des NetteBetriebs zum 31.12.2012:

NetteBetrieb					
Bilanz zum 31.12.2012					
AKTIVSEITE	31.12.2012		31.12.2011		PASSIVSEITE
	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital
1. Planungen	496.747,00		556.191,00		21.099.277,54
2. Software und Lizenzen	<u>10.401,00</u>		<u>5.101,00</u>		23.708.802,76
		507.148,00		561.292,00	
II. Sachanlagen					III. Gewinnrücklagen
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	81.718.136,24		83.000.752,02		1. Allgemeine Rücklage
2. Grundstücke ohne Bauten	23.678.496,80		23.909.026,38		10.118.949,58
3. Aufbauten auf unbebauten Grundstücken	567.482,22		567.482,22		2. Zweckgebundene Rücklagen
4. Bauten auf fremden Grundstücken	70.894.590,53		69.120.076,00		<u>9.509.438,98</u>
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	986.240,65		764.041,00		19.628.388,56
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	598.316,45		531.586,45		IV. Bilanzgewinn
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.388.212,44</u>		<u>3.719.535,87</u>		<u>2.072.738,10</u>
		180.831.475,33	181.612.499,94		66.509.206,96
B. Umlaufvermögen					2.103.196,00
I. Vorräte					B. Empfangene Ertragszuschüsse
1. Unbebaute Grundstücke	207.815,87		0,00		25.713.839,81
2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	75.583,94		74.980,91		C. Sonderposten für Investitionszuschüsse
3. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>114.940,04</u>		<u>0,00</u>		26.572.518,73
		398.339,85	74.980,91		D. Rückstellungen
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Sonstige Rückstellungen
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	658.152,23		290.162,71		1.266.370,38
2. Forderungen gegen die Stadt Nettetal	3.680.742,73		3.424.967,19		
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	210.817,35		299.615,08		E. Verbindlichkeiten
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>93.942,63</u>		<u>245.436,36</u>		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
		4.643.654,94	4.260.181,34		57.388.173,76
III. Guthaben bei Kreditinstituten		1.287.227,70	1.568.611,50		davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 1.793.461,42, Vorjahr € 3.584.603,07
					2. Erhaltene Anzahlungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten		13.791,19	10.985,34		706.439,96
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 0,00, Vorjahr € 0,00
		187.681.637,01	188.088.551,03		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
		=====	=====		753.902,57
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 753.902,57, Vorjahr € 1.299.277,55
					4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal
					24.737.319,91
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 24.737.319,91, Vorjahr € 24.400.248,49
					5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
					303.380,15
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 303.380,15, Vorjahr € 1.071.669,29
					6. Sonstige Verbindlichkeiten
					586.050,61
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 387.715,73, Vorjahr € 249.879,89
					F. Rechnungsabgrenzungsposten
					7.613.756,90
					7.544.188,16
					187.681.637,01
					188.088.551,03
					=====
					=====

Gewinn- und Verlustrechnung des NetteBetriebs für die Zeit vom 1.01. – 31.12.2012:

NetteBetrieb

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2012

	2012		2011	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	22.860.217,56		22.913.781,20	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.712.692,94</u>		<u>2.119.045,30</u>	
		24.572.910,50		25.032.826,50
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Energie / Abwasser	1.907.742,83		1.800.087,99	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>8.939.860,60</u>		<u>9.996.549,16</u>	
		10.847.603,43		11.796.637,15
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	3.600.050,95		3.348.600,43	
b) Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen davon für Altersversorgung: € 343.657,27, Vorjahr: € 328.367,12	<u>1.082.989,76</u>		<u>1.007.209,71</u>	
		4.683.040,71		4.355.810,14
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.471.297,32		4.094.701,68
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.032.902,18		1.179.791,05
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen € 4.632,15 (Vorjahr € 6.209,71)		5.870,62		29.304,39
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: € 523,11 (Vorjahr: € 6.671,56)		3.210.077,64		2.896.956,76
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		333.859,84		738.234,11
10. Sonstige Steuern		<u>48.632,72</u>		<u>47.615,99</u>
11. Jahresüberschuss		285.227,12		690.618,12
12. Bilanzgewinn zum 01.01.2012		<u>1.787.510,98</u>		<u>1.096.892,86</u>
13. Bilanzgewinn zum 31.12.2012		<u>2.072.738,10</u>		<u>1.787.510,98</u>

Der Jahresüberschuss in Höhe von 285.227,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2012 liegt gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann im NetteBetrieb, Rathaus Lobberich, Zimmer 209, montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2012 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Nettetal, den 4. Februar 2014

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des NetteBetriebes. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.11.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des NetteBetriebs der Stadt Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

“

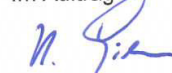
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.01.2014

GPA NRW

Im Auftrag



Helga Giesen



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 120

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2014 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), ab dem 25. Februar 2014 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 8. April 2014) innerhalb der Dienstzeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in 41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, zu erheben.

Niederkrüchten, den 13. Februar 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 123

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung des Beteiligungsberichtes nach § 117 Abs. 2 GO NRW

Der Bericht über Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), ab dem 25. Februar 2014 während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in der Gemeinde Niederkrüchten wird gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Niederkrüchten, den 13. Februar 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 123

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmthal für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmthal für das Haushaltsjahr 2014 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmthal in der Zeit vom 21.02. bis 07.03.2014 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmthal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 12.02.2014

In Vertretung:

gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 124

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Wa/61 „Rösler-Siedlung“.

Für den Bebauungsplan Wa/61 „Rösler-Siedlung“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 11. März 2013 im
Großen Bürgersaal des
Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmthal,
Markt 20,
41366 Schwalmthal.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/61 „Rösler-Siedlung“ kann in der Zeit vom 10. März 2014 bis einschließlich 10. April 2014 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 10. März 2014 bis einschließlich 10. April 2014 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 10. April 2014 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/61 „Rösler-Siedlung“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 11. Februar 2014

In Vertretung:

gez.: Gather



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 124

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmatal

1. Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmatal zum 31.12.2011 und Entlastung des Bürgermeisters
2. Jahresabschluss der Gemeinde Schwalmatal zum 31.12.2010 in der vom Bürgermeister am 23.09.2013 bestätigten Entwurfsfassung gem. Art 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

Zu 1.

Der Rat der Gemeinde Schwalmatal hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2011 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 586.646,23 € wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmatal haben mit Beschluss vom 11.02.2014 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem

Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 12.02.2014 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2011 sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2011
Gemeinde Schwalmtal

A k t i v a			Vorjahr
1. Anlagevermögen		140.142.627,91 €	141.992.200,58 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	12.895,71 €	12.895,71 €	18.418,22 €
1.2 Sachanlagen		122.014.184,00 €	123.876.014,96 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.096.872,80 €	8.619.802,20 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.287.216,71 €		6.287.216,71 €
1.2.1.2 Ackerland	285.103,80 €		334.308,60 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	104.289,50 €		104.289,50 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.420.262,79 €		1.893.987,39 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		44.519.377,55 €	44.768.180,53 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.439.979,76 €		4.059.451,24 €
1.2.2.2 Schulen	34.584.510,25 €		35.205.300,94 €
1.2.2.3 Wohnbauten	760.867,34 €		782.220,94 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.734.020,20 €		4.721.207,41 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		65.595.405,41 €	66.274.762,49 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.704.089,61 €		11.525.064,05 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	649.608,13 €		668.637,11 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	53.133.081,88 €		53.967.498,00 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	108.625,79 €		113.563,33 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	945.433,27 €		1.030.244,81 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.196.880,05 €		2.212.981,07 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	660.214,92 €		970.043,86 €
1.3 Finanzanlagen		18.115.548,20 €	18.097.767,40 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	47.725,77 €		47.725,77 €
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	154.688,12 €		136.681,12 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	26.269,62 €		26.495,82 €
2. Umlaufvermögen		4.779.624,47 €	6.113.384,38 €
2.1 Vorräte		1.869.966,62 €	2.997.904,73 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	1.869.966,62 €		2.997.904,73 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		2.383.081,55 €	2.398.165,21 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.584.818,06 €	1.312.325,88 €
2.2.1.1 Gebühren	51.018,08 €		28.842,54 €
2.2.1.2 Beiträge	176.740,42 €		78.623,16 €
2.2.1.3 Steuern	1.184.032,74 €		889.534,82 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	86.083,88 €		271.203,41 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	86.942,94 €		44.121,95 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		708.315,19 €	934.068,79 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	68.982,03 €		129.817,19 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	2.658,85 €		10.709,79 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	636.674,31 €		793.258,64 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €		283,17 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	89.948,30 €	89.948,30 €	151.770,54 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	526.576,30 €	526.576,30 €	717.314,44 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	111.821,34 €	111.821,34 €	111.243,10 €
Gesamtsumme	145.034.073,72 €		148.216.828,06 €

Passiva			Vorjahr
1. Eigenkapital		61.241.951,82 €	61.828.598,05 €
1.1 Allgemeine Rücklage	60.993.951,59 €		60.993.951,59 €
davon: Deckungsrücklage	308.822,42 €		
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	834.646,46 €		3.060.231,59 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-586.646,23 €		-2.225.585,13 €
2. Sonderposten		54.312.339,40 €	54.626.990,52 €
2.1 für Zuwendungen	30.133.195,60 €		29.975.253,42 €
2.2 für Beiträge	11.589.530,61 €		11.824.594,40 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	279.400,88 €		276.870,62 €
2.4 Sonstige Sonderposten	12.310.212,31 €		12.550.272,08 €
3. Rückstellungen		11.725.877,73 €	11.263.353,98 €
3.1 Pensionsrückstellungen	10.575.351,00 €		9.979.559,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	1.150.526,73 €		1.283.794,98 €
4. Verbindlichkeiten		17.309.486,81 €	20.090.064,79 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	8.063.857,98 €		8.845.521,14 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.226.901,39 €		6.980.826,97 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	376.121,24 €		193.665,71 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	651.579,99 €		803.202,89 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.991.026,21 €		3.266.848,08 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	444.417,96 €	444.417,96 €	407.820,72 €
Gesamtsumme	145.034.073,72 €		148.216.828,06 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2011:

Erträge/Aufwendungen	Plan 2011 Fortgeschr.Ansatz	Ist 2011	Ist - Plan
Steuern und ähnliche Abgaben	14.987.265,00	14.737.222,84	-250.042,16
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.542.584,00	7.931.434,98	388.850,98
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.712.107,00	2.542.514,10	-169.592,90
Privatrechtliche Leistungsentgelte	418.680,00	293.809,75	-124.870,25
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	287.455,00	304.045,69	16.590,69
Sonstige ordentliche Erträge	3.261.059,00	3.723.315,71	462.256,71
Aktivierete Eigenleistungen	5.000,00	0,00	-5.000,00
Ordentliche Erträge	29.214.150,00	29.532.343,07	318.193,07
Personalaufwendungen	4.593.624,00	4.439.209,30	-154.414,70
Versorgungsaufwendungen	598.879,00	1.083.102,41	484.223,41
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	8.212.800,00	7.551.995,89	-660.804,11
Bilanzielle Abschreibungen	3.803.576,00	2.357.130,73	-1.446.445,27
Transferaufwendungen	12.753.515,00	12.442.079,12	-311.435,88
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.525.914,00	1.874.413,46	348.499,46
Ordentliche Aufwendungen	31.488.308,00	29.747.930,91	-1.740.377,09
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.274.158,00	-215.587,84	2.058.570,16
Finanzerträge	144.514,00	147.761,80	3.247,80
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	562.200,00	518.820,19	-43.379,81
Finanzergebnis	-417.686,00	-371.058,39	46.627,61
Ordentliches Ergebnis	-2.691.844,00	-586.646,23	2.105.197,77
Ergebnis vor int. Leistungsbeziehungen	-2.691.844,00	-586.646,23	2.105.197,77
Erträge aus internen Verrechnungen	522.438,00	523.255,21	817,21
Aufwend aus internen Verrechnungen	522.438,00	523.255,21	817,21
Aufwendungen aus internen Leistungenbez.			
Ergebnis	-2.691.844,00	-586.646,23	2.105.197,77

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2011:

Bezeichnung	Finanzplan	Finanzrechnung	Abweichung	
	fortgeschr.Ansatz €		€	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.327.003	24.742.423,32	-584.579,68	-2,3
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	3.919.070	5.030.039,91	1.110.969,91	28,3
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	2.450.255,60	2.450.255,60	100,0
Summe der Einzahlungen	29.246.073	32.222.718,83	2.976.645,83	10,2
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.038.119	26.648.748,45	-1.389.370,55	-5,0
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	1.081.491	915.124,16	-166.366,84	-15,4
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	624.700	3.624.663,04	2.999.963,04	480,2
Summe der Auszahlungen	29.744.310	31.188.535,65	1.444.225,65	4,9
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-498.237	1.034.183,18	-1.532.420,18	-307,6

Zu 2.:

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2010 hat die Gemeinde Schwalmtal von der Vereinfachungsregel des Artikels 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 432) Gebrauch gemacht. Dieser Jahresabschluss wird in der vom Bürgermeister am 23.09.2013 bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige an die Kommunalaufsicht für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 2.225.585,13 € durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen wird.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2010 sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2010 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2010
Gemeinde Schwalmtal

Aktiva			Vorjahr
1. Anlagevermögen		141.992.200,58 €	143.409.249,64 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	18.418,22 €	18.418,22 €	23.940,74 €
1.2 Sachanlagen		123.876.014,96 €	125.304.100,16 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.619.802,20 €	11.586.998,37 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.287.216,71 €		6.296.544,93 €
1.2.1.2 Ackerland	334.308,60 €		334.308,60 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	104.289,50 €		105.306,60 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.893.987,39 €		4.850.838,24 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		44.768.180,53 €	44.479.408,85 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.059.451,24 €		3.710.194,29 €
1.2.2.2 Schulen	35.205.300,94 €		35.157.722,38 €
1.2.2.3 Wohnbauten	782.220,94 €		803.574,55 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.721.207,41 €		4.807.917,63 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		66.274.762,49 €	64.053.892,31 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.525.064,05 €		11.505.232,67 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	668.637,11 €		687.666,10 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	53.967.498,00 €		51.742.492,67 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	113.563,33 €		118.500,87 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.030.244,81 €		927.722,49 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.212.981,07 €		2.127.506,42 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	970.043,86 €		2.128.571,72 €
1.3 Finanzanlagen		18.097.767,40 €	18.081.208,74 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	47.725,77 €		0,00 €
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	136.681,12 €		167.541,45 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	26.495,82 €		26.802,60 €
2. Umlaufvermögen		6.113.384,38 €	2.061.062,90 €
2.1 Vorräte		2.997.904,73 €	0,00 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	2.997.904,73 €		0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		2.398.165,21 €	1.530.083,54 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.312.325,88 €	1.443.404,24 €
2.2.1.1 Gebühren	28.842,54 €		26.933,21 €
2.2.1.2 Beiträge	78.623,16 €		131.202,66 €
2.2.1.3 Steuern	889.534,82 €		1.122.356,22 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	271.203,41 €		49.025,13 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	44.121,95 €		113.887,02 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		934.068,79 €	56.196,28 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	129.817,19 €		56.196,28 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	10.709,79 €		0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	793.258,64 €		0,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	283,17 €		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	151.770,54 €	151.770,54 €	30.483,02 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	717.314,44 €	717.314,44 €	530.979,36 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	111.243,10 €	111.243,10 €	104.934,63 €
Gesamtsumme	148.216.828,06 €		145.575.247,17 €

Passiva			Vorjahr
1. Eigenkapital		61.828.598,05 €	74.890.512,01 €
1.1 Allgemeine Rücklage	60.993.951,59 €		71.830.280,42 €
davon: Deckungsrücklage	383.565,97 €		
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	3.060.231,59 €		5.446.886,79 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-2.225.585,13 €		-2.386.655,20 €
2. Sonderposten		54.626.990,52 €	39.142.588,25 €
2.1 für Zuwendungen	29.975.253,42 €		28.502.642,79 €
2.2 für Beiträge	11.824.594,40 €		9.932.236,17 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	276.870,62 €		236.053,13 €
2.4 Sonstige Sonderposten	12.550.272,08 €		471.656,16 €
3. Rückstellungen		11.263.353,98 €	11.028.532,78 €
3.1 Pensionsrückstellungen	9.979.559,00 €		9.826.460,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	1.283.794,98 €		1.202.072,78 €
4. Verbindlichkeiten		20.090.064,79 €	20.179.031,65 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	8.845.521,14 €		8.691.510,50 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.980.826,97 €		7.162.605,36 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	193.665,71 €		205.289,02 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	803.202,89 €		731.527,35 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.266.848,08 €		3.388.099,42 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	407.820,72 €	407.820,72 €	334.582,48 €
Gesamtsumme	148.216.828,06 €		145.575.247,17 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010:

Erträge/Aufwendungen	Plan 2010 Fortgeschr.Ansatz	Ist 2010	Ist - Plan
Steuern und ähnliche Abgaben	12.935.086,00	14.320.101,46	1.385.015,46
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.042.503,00	10.076.967,05	34.464,05
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.643.330,00	2.434.300,67	-209.029,33
Privatrechtliche Leistungsentgelte	369.830,00	312.955,62	-56.874,38
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	392.085,00	364.864,33	-27.220,67
Sonstige ordentliche Erträge	1.063.850,00	1.454.677,18	390.827,18
Aktivierete Eigenleistungen	5.000,00	0,00	-5.000,00
Ordentliche Erträge	27.451.684,00	28.963.866,31	1.512.182,31
Personalaufwendungen	4.518.857,00	4.522.791,52	3.934,52
Versorgungsaufwendungen	586.800,00	514.465,81	-72.334,19
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	9.188.236,00	8.177.075,21	-1.011.160,79
Bilanzielle Abschreibungen	3.658.959,00	2.467.169,53	-1.191.789,47
Transferaufwendungen	12.892.295,00	13.500.455,97	608.160,97
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.436.799,00	1.598.440,75	161.641,75
Ordentliche Aufwendungen	32.281.946,00	30.780.398,79	-1.501.547,21
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.830.262,00	-1.816.532,48	3.013.729,52
Finanzerträge	147.914,00	144.126,23	-3.787,77
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	663.600,00	553.178,88	-110.421,12
Finanzergebnis	-515.686,00	-409.052,65	106.633,35
Ordentliches Ergebnis	-5.345.948,00	-2.225.585,13	3.120.362,87
Ergebnis vor int. Leistungsbeziehungen	-5.345.948,00	-2.225.585,13	3.120.362,87
Erträge aus internen Verrechnungen	522.438,00	524.748,06	2.310,06
Aufwend aus internen Verrechnungen	522.438,00	524.748,06	2.310,06
Aufwendungen aus internen Leistungenbez.			
Ergebnis	-5.345.948,00	-2.225.585,13	3.120.362,87

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010:

Bezeichnung	Finanzplan	Finanzrechnung	Abweichung	
	fortgeschr.Ansatz €		€	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.958.447	27.407.601,16	1.449.154,16	5,6
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	3.525.754	4.231.619,68	705.865,68	20,0
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	3.240.613,56	3.240.613,56	100,0
Summe der Einzahlungen	29.484.201	34.879.834,40	5.395.633,40	18,3
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.405.137	28.609.849,73	204.712,73	0,7
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	2.255.490	2.166.790,39	-88.699,61	-3,9
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	617.100	4.867.040,89	4.249.940,89	688,7
Summe der Auszahlungen	31.277.727	35.643.681,01	4.365.954,01	14,0
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.793.526	-763.846,61	-1.029.679,39	-57,4

Schwalmtal, den 12.02.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 125

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Tönisvorst außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränke-lieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häus-lichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt im Bereich der Stadt Tönisvorst

vom 02. März 2014, 8.00 Uhr bis zum 03. März 2014, 8.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Vorster Straße - Ringstraße - Kirchstraße
- Viersener Straße - Willicher Straße - Kirchplatz
- Niedertorstraße- Pastorswall - Alter Markt -
Dammstraße - Kaiserstraße - Alter Graben -
Hochstraße - Marktstraße - Friedensstraße -
Schulstraße - Seulenhof - Brauereihof

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

An den Karnevalstagen im Frühjahr 2011 (03.03. bis 08.03.2011) wurde von großen Teilen der Tönisvorster Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Tönisvorst haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit beziehungsweise kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Bereich. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten.

Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dementsprechend kam es aufgrund der Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen, wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden konnten.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuß bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der

Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird oder gar die Pfandflaschen von den Feiernden an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt zum Einen aus Bequemlichkeit oder um den sogenannten Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich.

Auf einem mitunter Knöchel hohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Eine zügige Reinigung durch den Betrieb der Straßenreinigung ist bedingt durch die Menschen-dichte und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und –mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport beziehungsweise die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung am Montag, dem 03.03.2014 zu.

Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an ein solches Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt

Tönisvorst, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps, sowie der Hilfsorganisationen, wie Deutsches Kreuz, wurden in den letzten Jahren stetig verstärkt, ihre Kapazitäten sind vollständig ausgeschöpft. Sie reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht mehr aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hin-zunehmendes Maß zu reduzieren.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Tönisvorst in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen.

Die bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

II.

Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

- Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Frühjahr 2014 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevalsgeschehen im Frühjahr 2011 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichne-

ten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tönisvorst. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können, können unter den besonderen Umständen bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die

gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

b) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2011 angestrebten – weniger einschneidenden – Maßnahmen nicht ausreichen, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Der Ansatz, den Tönisvorster Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als lebensnah.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den nachjustierten, eng umgrenzten Arealen in den limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus dem Karneval 2010 und 2011, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten

Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf usw.) werden durch ein separates Anschreiben unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung darauf hingewiesen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den eruierten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrung im Karneval 2010 und 2011 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungsamtes der Stadt Tönisvorst bestimmt.

Darüber hinaus ist mit erheblichem Besucheraufkommen im Innenstadtbereich von St. Tönis zu rechnen, da viele „Jecken“ aus dem Umland dort ankommen.

Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zu den Hauptfeiermeilen des Straßenkarnevals in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktrichtig aufgefallenen Bereichen.

Im Bereich des inneren Rings in St. Tönis hat sich aufgrund der Erfahrungen in der Session im Februar 2012 gezeigt, dass ein hohes Aufkommen an Feiernden zu verzeichnen ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

- Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO – in der zur Zeit gültigen Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzen Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt.

Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Im Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt + damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann seit dem 01.01.2013 auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

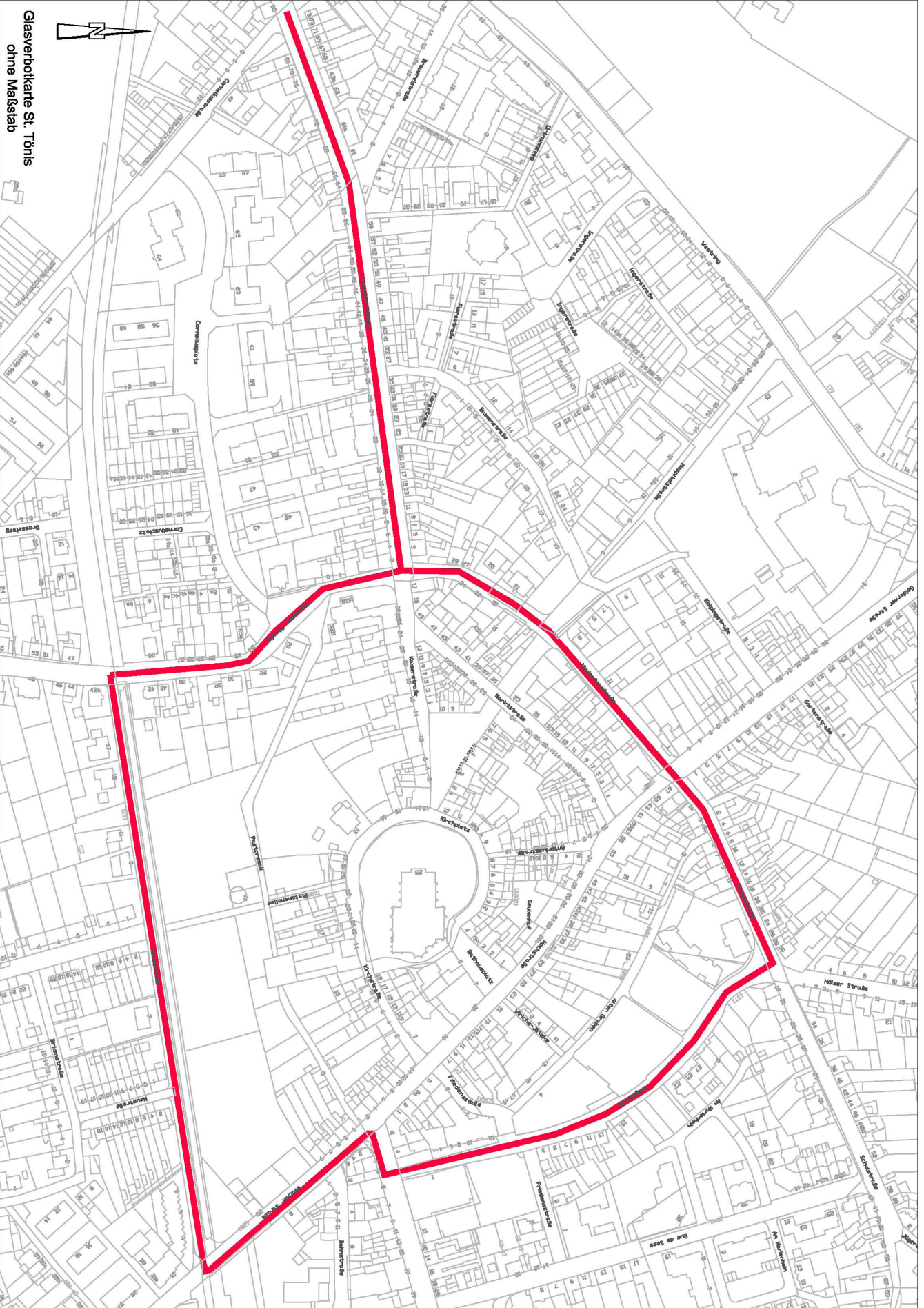
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgestellt worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Litern weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und gegebenenfalls auch festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Im Auftrage
Schouten



Glasverbotkarte St. Tönis
ohne Maßstab

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 03.02.2014

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Satzung die §§ 27 GO NRW, die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 S.1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 2 Geltungsbereich

Der Integrationsrat wird für das Stadtgebiet Viersen gewählt. Dieses Wahlgebiet wird in die Stimmbezirke Viersen, Dülken/Boisheim und Süchteln eingeteilt. Die Stimmbezirke erhalten eine Nummerierung.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Integrationsrat gehören 12 direkt gewählte Migrantenvvertreter sowie 6 vom Rat aus seiner Mitte gem. § 50 Abs. 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder an.

§ 4 Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert mit der Bekanntmachung des Wahltages gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen

Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (2) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Nachweise enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber/ Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (3) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin sowie seine/ihre schriftliche Zustimmung enthalten. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (5) Listenwahlvorschläge müssen von mindestens 10, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlgebiets durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

- (6) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bestimmt, so dass an die Stelle des/r verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der/die für ihn/sie aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/

Einzelbewerberinnen kann ein/e Stellvertreter/ in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/ in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens vertreten kann.

- (7) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahldienststelle unentgeltlich bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen spätestens am 39. Tag vor der Wahl. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (11) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 6 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern für den/die Einzelbewerber/in ein/e Stellvertreter/in im Wahlvorschlag angegeben und zugelassen worden ist, wird diese Person ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 7 Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

§ 8 Durchführung der Wahl

Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

§ 9 Stimmzählung

Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/Schepers. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu 4 Stellen nach dem Komma entscheidet das Los. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 11 Endgültiges Ausscheiden eines gewählten Bewerbers

Bei endgültigem Ausscheiden eines gewählten Einzelbewerbers kann der persönliche Stellvertreter nachrücken. Bei endgültigem Ausscheiden eines gewählten Listenbewerbers erfolgt ein Nachrücken in analoger Anwendung des § 5 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung.

§ 12 Bestellung von Stellvertretern/Stellvertreterinnen für die Ratsmitglieder

Für die 6 vom Rat aus seiner Mitte gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW gewählten Ratsmitglieder kann der Rat Stellvertreter/innen bestellen. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist in entspre-

chender Anwendung des § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom Rat zu regeln.

Viersen, den 03.02.2014

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

§ 13 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 14 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 03.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 30.01.2014 beschlossene Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 139

Bekanntmachung der Stadt Viersen

über den Wahltermin und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014.

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 der Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen vom 31. Januar 2014, mache ich folgendes bekannt:

1. Wahltermin

Die Wahl zum Integrationsrat findet am Tag der allgemeinen Kommunalwahl, Sonntag, den 25. Mai 2014, in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr statt.

2. Wahlberechtigung

2.1 Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.
- 2.2 Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer,
1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 2. die Asylbewerber sind.
- 3. Einreichung von Wahlvorschlägen**
- Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates auf.
- 3.1 Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Viersen, Stadthaus Viersen, Fachbereich 10/III, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 322 oder 311, während der Dienststunden montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 02162/101-242 oder 02162/101-141, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
 - 3.2 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
 - 3.3 Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/in der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
 - 3.4 Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Nachweise enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
 - 3.5 Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerbers/in sowie seine/ihre schriftliche Zustimmung enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind für diese ebenfalls die vorgenannten Angaben aufzuführen.
 - 3.6 Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
 - 3.7 Listenwahlvorschläge müssen von mindestens 10, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlgebiets durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
 - 3.8 Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bestimmt, so dass an die Stelle des/r verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der/die für ihn/sie aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens vertreten kann.
 - 3.9 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für

eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

- 3.10 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 3.11 Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt der Stadt Viersen unentgeltlich bereithält. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Gruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern der Name sowie ggf. das Kennwort anzugeben. Diese Angaben werden vom Wahlleiter vor der Ausgabe auf den Formblättern vermerkt.
- 3.12 Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- 3.13 Wahlvorschläge können bis Montag, den 07.04.2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Viersen, Stadthaus Viersen, Fachbereich 10/III, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 322 oder 311 eingereicht werden. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die deren Gültigkeit berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Viersen, den 10.02.2014

Der Bürgermeister
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 141

Bekanntmachung der Stadt Willich

GLASFLASCHENVERBOT Tulpensonntagszug Anrath 2014

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) erlässt der Bürgermeister der Stadt Willich für Karnevalssonntag 2014 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen, in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasflaschen durch Getränkelieteranten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Karnevalssonntag, 02. März 2014 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich um die Kirche (beginnend im Uhrzeigersinn):

- Nördliche Begrenzung:
Schottelstr. 7 zu Hausnummer 12
- Südöstliche Begrenzung:
Neersener Str. 3 zu Hausnummer 4
- Südwestliche Begrenzung:
Viersener Str. 2 zu Hausnummer 1 / Ecke Franz-van-Kempen-Straße
- Westliche Begrenzung:
Kirchplatz / Ecke Jakob-Krebs-Straße
- Nordwestliche Begrenzung:
Kirchplatz 2 (Passage)

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.

Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt als mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zwangsmittel

In den unter 3. begrenzenden Bereichen werden

Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehälters im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von *35,00 EUR je Glasbehälter, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von *60,00 EUR je Glasbehälter und bei größeren Glasbehältern für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere *30,00 EUR Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form von Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

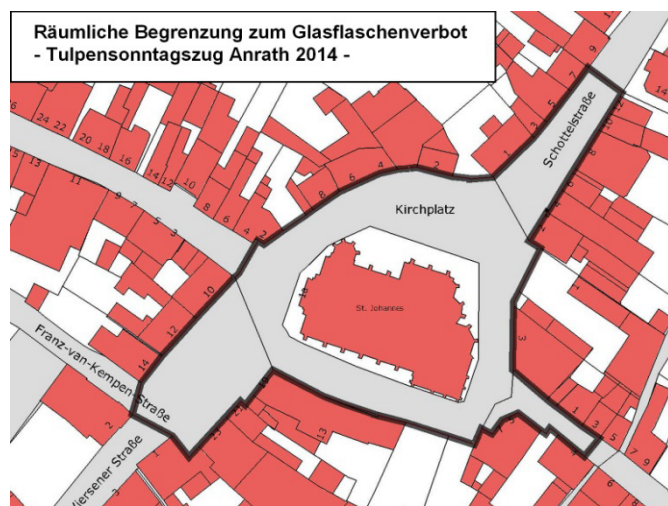
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 9, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann entsprechend den Vorschriften des § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) ab dem 29.01.2014, montags bis freitags in den Diensträumen des Geschäftsbereichs Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, EG, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden.



Willich, 11. Februar 2014

gez.

(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 143

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Montag, dem 24. März 2014, 20.00 Uhr**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschriften über die Genossenschaftsversammlungen vom 25. März 2013 und 25. November 2013
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2012/2013
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2014 bis 31. März 2015
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014/2015
10. Verpachtung der Jagdreviere I,II und III des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Elmpt für die Zeit vom 1.4.2015 bis 31.3.2024
11. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Elmpt, den 20. Februar 2014

(Stefan Bonus)
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 144

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2014/2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2014/2015 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März bis 14. März 2014 sowie am 17. und 18. März 2014 in der Geschäftsstelle Alter Kirchweg 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 24. März 2014 stattfindet.

Elmpt, den 14. Februar 2014

gez.: Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 145

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich

des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2014/2015 (01. April 2014 bis 31. März 2015) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2014/2015 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit vom 24.03.14 bis 06.04.14 beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr, zur Einsicht durch die Jagdgenossen des Jagdbezirks Lobberich aus.

Der Jachtpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt werden.

Nettetal, den 03. Februar 2014

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 145

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2014/2015 (1. April 2014 bis 31. März 2015)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 03.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013/2014 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird

in der Einnahme auf	17.360,00 €
und in der Ausgabe auf	17.360,00 €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2014/2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 24. März bis 06. April 2014, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 03. Februar 2014

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 145

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2014/2015 (01. April 2014 – 31. März 2015)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2014/2015 liegen in der Zeit vom 10. März – 24. März 2014 zur Einsichtnahme bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplanes können Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand gerichtet oder mündlich bei der Schriftführerin zur Niederschrift erklärt werden. Über Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, zu welcher nachfolgend eingeladen wird.

2. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 09. April 2014, 20:00 Uhr

in das Hotel Haus Sittard, Viersen-Süchteln, Rheinstraße 6 eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 10.04.2013
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2014/2015
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2013/2014
4. Kassenprüfungsbericht 2013/2014
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers für 2013/2014
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2014/2015
7. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Viersen- Süchteln, den 15.01.2014

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. Ernst- Wilhelm Schüring
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 146

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Waldniel

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Dienstag, dem 25. März 2014, um 20.00 Uhr in der Gaststätte Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35, 41366 Schwalmthal-Waldniel

Zu der diesjährigen Versammlung wird ein Imbiss gereicht. Zur Planung bittet die Genossenschaft um Anmeldung bis zum 11.03.2014 unter der Rufnummer 02163/946104 oder eMail toni.pascher@gemeinde-schwalmtal.de

Tagesordnung:

- 1 Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 26.03.2013
- 2 Kassen-und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2013/2014
- 3 Bericht der Rechnungsprüfer
- 4 Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- 5 Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- 6 Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2014/2015

- 7 Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2014/2015
- 8 Neuverpachtung der Jagdbezirke ab dem Jagdjahr 2015
- 9 Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 06.02.2014

gez. Nooten
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 146

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich Bezirk Nr. I bis VI

„Bekanntmachung-Einladung! Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. I bis VI der Stadt Willich in Willich werden hiermit zu einer

**Genossenschaftsversammlung
am**

**Donnerstag, den 20. März 2014
um 20:00 Uhr**

**in der Gaststätte „En de Hött“, Markt 12 in 47877
Willich**

eingeladen.

Tagesordnung: 1. Begrüßung und Eröffnung
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalter
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. Verschiedenes

Willich, den 12. Feb. 2014

Gez.
der Vorsitzende des Jagdvorstandes
Hans-Gottfried Weyers“

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 147

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
